

1946

SC  
G

# STATUTEN

Sport Club Goldau

## Artikel 1 Name und Zweck

- 1.1 Der Sport Club Goldau wurde am 22. Juni 1946 gegründet und ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Goldau, Gemeinde Arth.
- 1.2 Der Sport Club Goldau bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Seine Clubfarben sind gelb-rot.
- 1.3 Der Sport Club Goldau ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Innerschweizerischen Fussballverbandes (IFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA sowie des SFV und des IFV sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.4 Der Sport Club Goldau ist politisch und konfessionell neutral.

## Artikel 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- 2.2 Der Verein besteht aus:
- Ehrenmitgliedern
  - Freimitgliedern
  - Junioren
  - Aktivmitgliedern
  - Senioren/Veteranen
  - Gönnern
  - Trainern
- Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Junioren A, Aktivmitglieder, Senioren, Veteranen und Trainer sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- 2.3 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung.
- 2.4 Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer 10 Jahre Aktivmitglied des Vereins ist oder den Verein in besonderer Weise gefördert hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung.

## Artikel 3 Beitritt, Austritt, Ausschluss

- 3.1 Der Beitritt erfolgt durch Erklärung an den Vorstand.
- 3.2 Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- 3.3 Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.
- 3.4 Austrittsgesuche von Mitgliedern können nur auf Ende einer Saison und bis spätestens 31. Dezember schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Austrittsgesuchen, welche später eingereicht werden, kann erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden.
- 3.5 Jeder Austretende schuldet dem Verein den Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- 3.6 Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden, so vor allem, wenn es gegen die Statuten verstösst, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist über den Ausschluss schriftlich und mit einer Rechtsbelehrung in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich an den Vorstand zu Händen der nächsten Generalversammlung rekurrieren.
- 3.7 Aktivmitglieder, Junioren und Senioren/Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht voll nachgekommen sind.

## Artikel 4 Organe

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren
  - die Kommissionen

## Artikel 5 Generalversammlung

- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 5.2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- 5.3 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
- 5.4 Wenn dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unterschriftlich und unter Angabe der Gründe an den Vorstand verlangt, hat die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung innert 30 Tagen zu erfolgen.
- 5.5 Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, Junioren A und Senioren/Veteranen obligatorisch.
- 5.6 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5.7 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Er stellt zu Beginn die statutengemässe Einberufung fest, lässt die Stimmzähler wählen und ermittelt hernach die Zahl der Stimmberechtigten.
- 5.8 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Kommissionen.
  - c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
  - d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
  - e) Statutenänderungen
  - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - g) Entscheid über Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
  - h) Genehmigung des Budgets
  - i) Ehrungen
  - k) Entscheid über Anträge

## Artikel 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Präsidenten
  - b) dem Vizepräsidenten und für bis neun weiteren Mitgliedern
- Der Vorstand weist den Mitgliedern ihre Aufgaben zu.
- 6.2 Der Vorstand leitet den Verein, überwacht die sportlichen und geselligen Anlässe, führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch und erledigt alle Geschäfte, die nach den Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- 6.3 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 6.4 Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:
- a) der Präsident allein
  - b) die übrigen Vorstandsmitglieder zu zweit mit dem Präsidenten

## Artikel 7 Rechnungsrevisoren

- 7.1 Die Generalversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren, darunter ein Obmann.
- 7.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit der ordentlichen Generalversammlung Bericht.
- 7.3 Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

## Artikel 8 Kommissionen

- 8.1 Der Vorstand kann für die Erfüllung bestimmter Aufgaben Kommissionen bestellen, so insbesondere:
- a) eine Spielkommission, die den Spiel- und Trainingsbetrieb der Aktivmannschaften organisiert und überwacht
  - b) eine Senioren/Veteranenkommission, die den Spiel- und Trainingsbetrieb der Senioren/Veteranen organisiert und überwacht
  - c) eine Juniorenkommission, die den Spiel- und Trainingsbetrieb der Junioren organisiert und überwacht
- 8.2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen werden vom Vorstand in besonderen Reglementen umschrieben
- 8.3 In der Regel werden die Kommissionen von einem Mitglied des Vorstandes präsiert.

## Artikel 9 Finanzen

- 9.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:  
a) den Mitgliederbeiträgen  
b) Subventionen  
c) Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung und Clubwirtschaft  
d) Sammlungen und Schenkungen
- 9.2 Die Mitgliederbeiträge werden kurz nach der Generalversammlung versandt und sind innert 30 Tagen zu entrichten. Neumitglieder entrichten ihren Beitrag beim Eintritt in den Verein.
- 9.3 Das Vereins- und Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 9.4 Der Vorstand regelt das Rechnungswesen. Er kann die Führung separater Kassen bewilligen.
- 9.5 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## Artikel 10 Wahlen und Abstimmungen

- 10.1 Alle Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Wahlen und Abstimmungen finden geheim statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 10.2 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.
- 10.3 Wahlen erfolgen auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Im Vorstand beginnt die Amtsdauer der einen Hälfte der Mitglieder und des Präsidenten in geraden, der anderen Hälfte der Mitglieder in ungeraden Jahren.

## Artikel 11 Statutenänderungen

- 11.1 Statutenänderungen werden von der Generalversammlung vorgenommen, wenn sich zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 11.2 Anträge auf Statutenänderungen sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 10 Tage vor der Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 11.3 Anträge von Mitgliedern auf Statutenänderung sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

## Artikel 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Geschäft einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist und wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen. Im übrigen gelten Artikel 77 und 78 ZGB.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereins muss eine ordentliche Liquidation stattfinden. Zu diesem Zweck wird von der Generalversammlung eine Kommission eingesetzt.
- 12.3 Bei Auflösung des Vereins darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV hinterlegt werden, bis in der Gemeinde Arth ein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet wird. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, kann der SFV zu Gunsten anderer Vereine über den hinterlegten Betrag verfügen.

## Artikel 13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 30. Januar 1987 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 15. Februar 1969 mit seitherigen Abänderungen und treten sofort in Kraft.
- 13.2 Die vorliegenden Statuten sind dem SFV zur Genehmigung zu unterbreiten.